

Undacht stimmende Praxis. Bei jeder heiligen Wandlung, wie beim sacramentalen Segen, folgen etwas stark, aber langsam und feierlich nur drei Schläge. „Signum“ heißt es — nicht „spectaculum“. Die Anhörer sollen durch dieses Zeichen auf die hochheilige Handlung aufmerksam gemacht werden. Was dabei zu thun ist, weiß schon jedes kleine Schulkind, wenn der Katechet seine Pflicht erfüllt und die Eltern gläubig sind.

W r.

XVIII. (Unzeitgemäße Weiterungen.) Bei der Rosenkranz-Bruderschaft und anderen Bruderschaften und Vereinen ist es nicht nur Sitte, es ist sogar sub poena nullitatis Vorschrift, dass der Name des Aufzunehmenden in ein Bruderschaftsbuch eingetragen werde; und falls an der Kirche des mittelst Specialvollmacht aufnehmenden Priesters die betreffende Bruderschaft nicht canonisch errichtet ist, so müssen die Namen der neu Eingetretenen wenigstens von Zeit zu Zeit an eine Kirche eingesandt werden, wo die Bruderschaft canonisch besteht. Es wird gefragt: Was für ein Grund kann für diese unleugbar lästige Weiterung geltend gemacht werden? Einen Einblick in die Gesamtstärke der Bruderschaft wird man daraus doch wohl nicht erhoffen; denn dann müssten die Listen sehr genau geführt werden, was selten geschieht; müssten die Todesfälle regelmäßig gemeldet werden, was noch seltener der Fall sein wird; und müssten schließlich sämtliche Namen an eine Centralstelle eingesandt werden, was jedenfalls sehr beschwerlich sein dürfte. Früher mag ja vielleicht eine solche Eintragung des Namens als ein öffentliches Bekenntnis des Glaubens haben gelten können, heute sicherlich nicht mehr, da außer dem Eintragenden kaum jemand Kenntnis von dem Inhalt der Bruderschaftsbücher erhält.

Vielleicht wird man einwenden, dass die Eintragung eines Namens für den amtierenden Priester keine große Mühe wäre. Das ist richtig — in kleinen Gemeinden; aber an großen Kirchen, an vielbesuchten Wallfahrtsorten wird diese Mühe der Namenseinschreibung zu einer nicht unbedeutenden Last. Doch mag die Mühe groß, mag sie klein sein, wozu — wenn sie nicht begründet ist?

Nach meiner Ansicht dürften sich vielmehr Priester um die Vollmacht zur Aufnahme in solche Bruderschaften bewerben, wenn sie der lästigen Schreiberei überhoben, und wenn die Aufnahme- und Weiheformeln oft nicht gar so lang wären. Päpstliche Ablässe werden durch ein einfaches Kreuzzeichen an die Gegenstände geknüpft und zwar die verschiedensten Ablässe durch ein und dasselbe Zeichen; aber die Weihe- und Aufnahmeformeln der Rosenkranz- und Scapulier-Bruderschaft sowie des dritten Ordens erfordern mehrere Minuten Zeit. Ich will keineswegs die liturgische Schönheit dieser Gebete leugnen; aber in unseren Tagen, wo der Mangel an Geistlichen so groß, und der Zudrang des lieben Volkes zu diesen Bruderschaften und Vereinen — Gott sei's gedankt! — noch immer ein recht er-

freulicher ist, sollte man doch alle überflüssigen Weiterungen vermeiden und sich auf die nothwendigsten Erfordernisse beschränken.

Ich glaube, dass, wenn von hoher Stelle bei den Generalen der betreffenden Orden aus angeführten Gründen der Wegfall der Namenseinschreibung und die Kürzung der Weiheformel beantragt würden, ein günstiges Resultat zu erhoffen wäre.

Gnadenort Wartha (Preuß. Schlesien). Dr. Birnbach,
Pfarrer.

XIX. (Matriculierung einer der Civilehe nachfolgenden Trauung.) Ein Katholik, welcher confessionslos geworden, wird mit einer Israelitin civiliter getraut. Nach einigen Jahren will dieser eine kirchliche Ehe schließen. Der Mann kehrt in die Kirchengemeinschaft zurück, die Frau wird getauft. Das hochwürdigste Ordinariat hatte zugleich vom Kirchenausgabete dispensiert und einen Priester angewiesen, die kirchliche Trauung zu vollziehen, ohne dass der Pfarrer des Wohnortes von den Brautleuten über ihre vorzuhabende Eheschließung in Kenntnis gesetzt worden ist. Die Trauung wird vollzogen und ist zweifellos gültig, da der Bischof auch, parocho proprio inscio, zu einer Trauung einen anderen Priester delegieren kann. Es fragt sich hier auch nur um die Matriculierung des vorliegenden Ehefalles.

Einige meinten, es müsse diese Trauung der trauende Pfarrer in seine Matrik mit Nummer einschreiben und dem eigenen Pfarrer, der aber in diesem Falle nicht der Delegierende ist, trotzdem die Anzeige von der vollzogenen Trauung erstatten, damit dieser, das ist der Pfarrer des Wohnsitzes, dieselbe in sein Trauungsbuch ohne Nummer eintrage. Dieser Vorgang wäre wohl richtig, wenn es sich um eine gewöhnliche kirchliche Trauung handeln würde. Hier haben wir aber eine Civileheschließung (welche nach staatlichem Gesetze als gültig betrachtet wird) vor der kirchlichen Trauung. Und da sind die vom Staate über die Matriculierung erflossenen Vorschriften maßgebend. Es sagt nun die Ministerial-Verordnung vom 20. October 1870, R.-G.-Bl. Nr. 128, § 2: „Die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind von den im § 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 bezeichneten Behörden (Bezirkshauptmannschaft, autonom. Gemeinde) in dasselbe Register einzutragen, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 über die eingegangenen Civilehen zu führen ist.“ Gemäß dieser Verordnung ist seinerzeit obige Trauung bei der weltlichen Behörde geschlossen und in das Civiltrauungsbuch mit der Bemerkung „confessionslos“ statt des Religionsbekenntnisses eingetragen worden. Der Act bekam eine Nummer und wurde beim statistischen Ausweis gezählt. Ueber die Einschreibung einer nachfolgenden kirchlichen Trauung enthält der Ministerial-Erlaß vom 14. October 1882, §. 10531, Folgendes: